



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1504
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 24.06.2019
GESCHÄFTSZ. 15-780/012 II#0301

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG Ihr IFG-Antrag zum Bericht über den datenschutzrechtlichen Beratungs- und
Kontrollbesuch im GK Dubai und in der Botschaft in Abu Dhabi im Mai 2015

Sehr geehrter Herr 

die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages hat inzwischen das Referat 15 von der Arbeits-
gruppe 12b übernommen.

Mein Referatsleiter hat den Vorgang ausführlich mit dem Auswärtigen Amt erörtert.
Das AA widerspricht einer Freigabe des Berichtes u.a. mit Hinweis auf den Versa-
gungsgrund des § 3 Nr.1 lit. a IFG (Schutz der internationalen Beziehungen Deutsch-
lands vor nachteiligen Auswirkungen infolge des Bekanntwerdens der mit IFG-Antrag
begehrten Informationen).

Bei der Prüfung und Feststellung dieses Versagungsgrundes hat die höchstrichterli-
che Rechtsprechung der Bundesregierung einen sehr weitgefassten Beurteilungs-
spielraum eingeräumt. Nur die Bundesregierung könne bestimmen, ob eine von ihr
erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf
die insoweit verfolgten Ziele hingenommen oder vermieden werden solle (BVerwG,
Urteil v. 29.Oktober 2009, BVerwG 7 C 22.08.-juris Rdn. 14 f.).



SEITE 2 VON 2 Dies vorausgeschickt, habe ich erhebliche Zweifel, ob hier der Informationszugang vollständig eröffnet werden kann, zumal mit Blick auf einzelne Informationen auch weitere Versagungsgründe entgegenstehen könnten.

Im Falle eines teilweisen Informationszuges wäre dieser aufgrund der aufwändigen Vorbereitung voraussichtlich gebührenpflichtig.

Ich bitte daher um Mitteilung bis zum 26. Juli 2019, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten und bereit sind, im Falle eines möglicherweise sehr begrenzten Informationszuges Gebühren in einer Größenordnung von ca 60-180 Euro zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.